

Träger von Werkstätten, Tagesförderstätten
und Tagesstätten für behinderte Menschen
im Lande Hessen

Nachrichtlich: LAG WfbM und Liga AK 4

Datum 08. April 2020
Auskunft Herr Träbing
Telefon 0561/1004-2840
Telefax 0561/1004-1840
E-Mail micheal.traebing@lww-hessen.de
Zimmer 349
Zeichen 201.3

per e-mail

Corona Virus – Auswirkungen des Betretungsverbot von Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten; Übernahme der Kosten für Fahrdienste Unser Rundschreiben vom 31.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit unserem o. g. Schreiben angekündigt, möchten wir Sie über die weitergehenden Regelungen zur Finanzierung der Fahrtkosten nach Anlage 9 bzw. Anlage 7.2 des hessischen Rahmenvertrags informieren.

Aufgrund der sich aus der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus ergebenden Betretungsverbote bzw. -beschränkungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Fahrdienste, welche die Beförderung der Leistungsberechtigten zu den Angeboten sicherstellen, Veränderungen.

1. Fahrtkostenbudgets nach Anlage 9 des hessischen Rahmenvertrages (Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten)

Die Beförderung der Leistungsberechtigten in die WfbM / die Tafö erfolgt regelhaft über externe Fahrdienste, in einigen Fällen auch über eigene Fahrdienste.

Viele dieser bisher durchgeführten Beförderungsfahrten entfallen aufgrund des Betretungsverbotes, damit reduzieren sich auch die an externe Dienste zu leistenden Zahlungen bzw. die entstehenden Aufwendungen teils deutlich.

Um sicherzustellen, dass auch nach Aufhebung der Betretungsverbote Fahrdienstleister wie bisher die Beförderung der Leistungsberechtigten in die WfbM / Tafö vornehmen können, erklären wir uns bereit, auch über etwaige vertragliche Verpflichtungen hinaus, 70 % der bisher vereinbarten Fahrtkostenbudgets für die Zeit vom 01.04.2020 bis zur Beendigung der Betretungsverbote zu bezahlen.

Die pauschale Festlegung auf 70 % erfolgt insbesondere, um eine sachgerechte dem zu erwartenden Aufwand gerecht werdende Größe festzulegen und etwaigen bürokratischen Aufwand soweit wie möglich zu vermeiden.

Wir möchten Sie bitten, mit Ihren Fahrdienstleistern in Gespräche zu gehen und unter Berücksichtigung etwaiger Zahlungen durch Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, die von Dritten übernommen / erstattet werden, Absprachen in dem vorgenannten Sinne zu treffen.

Dabei ist es erforderlich, sich rechtsverbindlich erklären zu lassen, dass die über vertragliche Verpflichtungen hinausgehenden Zahlungen zur dauerhaften Sicherstellung des Betriebes eingesetzt werden und das eingesetzte Personal weiter beschäftigt wird. Daher ist auf z. B. Kündigung von 450 € - Kräften zu verzichten, Aufstockungsleistungen an Mitarbeiter in Kurzarbeit sind zu leisten bzw. die Mitarbeiter ggf. in anderen systemrelevanten Bereichen einzusetzen.

Sollte der Mittelbedarf der Fahrdienstleister unterhalb der genannten 70 % liegen, um die Krisenzeit zu überbrücken, wären die Zahlungen nur in der relevanten Höhe zu leisten und der LWV Hessen darüber zu informieren. Unsere Zahlung würde sich sodann ggf. entsprechend reduzieren.

Unsererseits ist vorgesehen, die vierteljährliche Abschlagszahlung für das II. Quartal, die Mitte Mai erfolgt, zunächst in unveränderter Höhe vorzunehmen. Eine Anpassung der Zahlung aufgrund der relevanten Kürzung würde dann mit der Zahlung Mitte August für das III. Quartal erfolgen, dann sollte auch klar sein, wann die Betretungsverbote aufgehoben wurden und in welcher Höhe sich tatsächlich Kürzungsbedarfe ergeben.

2. Fahrkosten nach Anlage 7.2 des hessischen Rahmenvertrages (Tagesstätten und tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen)

Für den Bereich der vereinbarten Fahrtkostenbudgets nach Anlage 7.2 für die Tagesstätten und vergleichbarer Angebote erfolgt zunächst **keine** Kürzung der Budgets.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass hier Fahrten häufig mit öffentlichen Verkehrsmitteln sichergestellt werden und hier eine Finanzierung über Jahreskarten erfolgt, so dass (kurzfristig) wenig bis keine Einsparungen möglich sind.

Sofern Fahrten über eigene Fahrdienste sichergestellt werden, erwarten wir, dass sowohl die personellen als auch sachlichen Ressourcen anderweitig zur Sicherstellung der Bedarfe von behinderten Menschen eingesetzt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 31.03.2020.

Sofern die Betretungsverbote der Tagesstätten über den Monat April bzw. den 03.05.2020 hinaus bestehen sollten, behalten wir uns vor, den Sachverhalt neu zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgens